

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Henning Foerster, Fraktion DIE LINKE

**Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Ergebnisse einer Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institutes (WSI) in Zusammenarbeit mit den DGB Gewerkschaften aus dem Jahr 2014 zeigen ein deutliches Anwachsen mitbestimmungsfeindlicher Haltungen. So gaben die befragten Gewerkschaftssekretäre an, dass in 58 Prozent der betreuten Unternehmen versucht wurde, Betriebsratswahlen zu unterbinden und in 38 Prozent gar bestehende Betriebsräte zu zerschlagen. In Mecklenburg-Vorpommern wurden nach Angaben des DGB Nord im Vorjahr nur 33 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von Betriebsräten vertreten. Aufgrund der kleinteiligen Betriebsstrukturen existieren zudem nur in schätzungsweise sieben Prozent aller Betriebe gewählte Betriebsräte.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aktuell zur Verbreitung von Betriebsräten in Mecklenburg-Vorpommern?

Nach den Daten des IAB-Betriebspanels hatten im Jahr 2014 acht Prozent der Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern einen nach dem Betriebsverfassungsgesetz gewählten Betriebsrat.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Versuche, die Bildung von Betriebsräten im Land zu unterbinden und welche Möglichkeiten hat sie, derartigen Tendenzen gegebenenfalls entgegenzuwirken?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Versuche vor, die Bildung von Betriebsräten im Land zu unterbinden.

Betriebsräte sind wichtige Partner der Unternehmen, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und verlässliche Spielregeln liegen in beiderseitigem Interesse. Im Rahmen der Erörterung aktueller Fragen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik seitens der Landesregierung mit den Sozialpartnern ist Gegenstand daher auch die Werbung für eine verstärkte betriebliche Interessenvertretung, die den Nutzen für die Unternehmen aufzeigt.

3. Inwieweit kann nach Auffassung der Landesregierung die Bildung von Betriebsräten künftig erleichtert werden, z. B. durch Erweiterung des Kreises von Betrieben, in denen das vereinfachte Wahlverfahren zur Anwendung kommt?
4. Wie können Beschäftigte, die sich als Wahlvorstand für Betriebsratswahlen betätigen und deshalb arbeitgeberseitig unter Druck geraten, nach Auffassung der Landesregierung künftig besser geschützt werden?
5. Inwieweit kann die Möglichkeit der Anzeige von Betriebsratswahlen und nach deren Durchführung die Meldung der erfolgreichen Konstituierung von Betriebsräten durch die Beschäftigten bei einer unabhängigen Stelle (z. B. dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales oder dem LAGuS) einen Beitrag zur Verbesserung der Datenlage leisten?
6. Inwieweit könnte durch die gleichzeitige Aufnahme der Beschäftigten in die Schutzbestimmungen des § 78 BetrVG ein besserer Schutz der Initiatoren von Betriebsratswahlen erreicht werden?
7. Inwieweit wäre die Aufnahme von Beschäftigten, die erstmalig eine Betriebsratswahl initiieren, als schutzwürdige Gruppe in § 119 BetrVG, ein wirksamer Beitrag zu deren Schutz?

Die Fragen 3, 4, 5, 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Aktuell wird im Deutschen Bundestag auf der Grundlage zweier Anträge (vergleiche Drucksachen 18/2750 sowie 18/5327) eine ganze Reihe von Vorschlägen diskutiert, die einen stärkeren Schutz der Initiatoren sowie der Mitglieder des Wahlvorstands von Betriebsratswahlen und die Stärkung von Betriebsräten bezwecken.

Hierzu gehören unter anderem auch die in den Fragen 3, 5, 6, 7, 9 und 10 genannten Maßnahmen der Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens, der Erweiterung des Kündigungsschutzes für Initiatoren von Betriebsratswahlen sowie deren Unterschutzstellung unter die Schutzbestimmungen des § 78 und § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes und der Verbesserung der Datenlage durch Einführung einer Meldepflicht über Betriebsratswahlen, konstituierte Betriebsräte und Verstöße gegen § 119 Betriebsverfassungsgesetz.

Die Landesregierung hält ein Streben nach mehr Betriebsräten für sinnvoll. Hierbei können sowohl die vorgenannten gesetzlichen Regelungen als auch zum Beispiel ein stärkerer Schutz der Mitglieder des Wahlvorstands von Betriebsratswahlen durch eine Unterschutzstellung unter die Bestimmungen des § 78 und § 119 des Betriebsverfassungsgesetzes dazu beitragen, die Bildung von Betriebsräten zu erleichtern. Bei der Bewertung ist allerdings mit zu berücksichtigen, dass mit Blick auf die bereits gegebenen (Kündigungs-) Schutzregelungen nicht Überregelungen zulasten insbesondere kleinerer Unternehmen getroffen werden und Bürokratieaufbau vermieden wird. Der Bundesgesetzgeber ist aufgrund der aktuellen Beschlussanträge aufgefordert, sich hierzu zu positionieren. Dies bleibt abzuwarten.

8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der Häufigkeit von Strafverfahren wegen Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane nach § 119 BetrVG in Mecklenburg-Vorpommern?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse bezüglich der Häufigkeit von Strafverfahren in Mecklenburg-Vorpommern wegen Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz vor.

9. Inwieweit besteht nach Auffassung der Landesregierung die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit, eine Meldepflicht für Verfahren aufgrund von Verstößen gegen § 119 BetrVG zu verankern und die Meldungen bei einer unabhängigen Stelle des Landes (z. B. im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales oder beim LAGuS) zu erfassen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 7 wird verwiesen.

10. Inwieweit kann nach Auffassung der Landesregierung die Änderung des Kündigungsschutzgesetzes, z. B. die Ausweitung der Dauer des Kündigungsschutzes für Wahlvorstandsbewerber auf den Zeitpunkt ab ihrer Bewerbung, einen Beitrag zum besseren Schutz der Initiatoren von Betriebsratswahlen leisten?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 7 wird verwiesen.